OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602468/5/DM/Bb

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M A, x, Deutschland, vom 24. April 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. April 2018, GZ: VerkR96-5514-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass betreffend Tatvorwurf 2) das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung im Spruch des Straferkenntnisses „21 km/h“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 28 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) warf M A (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 3. April 2018, GZ: VerkR96-5514-2017, vor, sie habe

1) als Zulassungsbesitzerin des Kfz mit dem Kennzeichen X der Bezirkshauptmannschaft Schärding auf Verlangen vom 18.12.2017 nicht binnen 2 Wochen nach der am 23.12.2017 erfolgten Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt, wer dieses Kfz am 27.08.2017 um 16:02 Uhr im Stadtgebiet Schärding, xstraße, Einmündung xweg, Fahrtrichtung P Straße, gelenkt hat und auch nicht jene Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können und
2) am 27.08.2017 um 16:02 Uhr am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 24 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Die Beschwerdeführerin habe dadurch 1) § 103 Abs. 2 KFG 1967 und 2) § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über sie 1) gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 und 2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv jeweils 70 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1) 14 Stunden und 2) 24 Stunden, verhängt. Weiters wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 20 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 24. April 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der sie auf ihre Eingaben vom 11. Dezember 2017 und vom 30. Dezember 2017 verweist und vorbringt, dass sie ihr Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht selbst genutzt habe, und dieses auch von anderen Personen benützt werde, u. a. auch von Personen, denen sie gegenüber zumindest in Deutschland ein Zeugnisverweigerungsrecht habe. Da keine Beweisfotos vorliegen, auf denen die/der verantwortliche/n Fahrer/in erkennbar ist, sei sie außer Stande den Lenker bekannt zu geben.

Die Beschwerdeführerin beantragte das Verfahren einzustellen bzw. von einer Vollstreckung in Deutschland abzusehen.

3. Mit Schreiben vom 30. April 2018 (eingelangt am 2. Mai) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-5514-2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Juni 2018, zu welcher beide Verfahrensparteien ordnungsgemäß und nachweislich geladen wurden.

Die belangte Behörde entschuldigte sich mit Schreiben vom 6. Juni 2018 hinsichtlich der Teilnahme an der Verhandlung. Die Beschwerdeführerin ist zur Verhandlung hingegen unentschuldigt nicht erschienen.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit der Beschwerdeführerin und der belangten Behörde statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Am 27. August 2017 um 16:02 Uhr wurde mit dem auf die Beschwerdeführerin zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X (D) in der Gemeinde Schärding auf der Bahnhofstraße, Einmündung xweg, Fahrtrichtung P Straße, eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 21 km/h (abzüglich der entsprechenden Messtoleranz) begangen. Die durch ein Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt an der Tatörtlichkeit 30 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels Geschwindigkeitsmessgerät „Poliscan Speed“ und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18. Dezember 2017, GZ: VerkR96-5514-2017, wurde an die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des Pkws mit dem Kennzeichen X ein Auskunftsverlangen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin nach § 103 Abs. 2 KFG zur gegenständlichen Tatzeit an der fraglichen Örtlichkeit gerichtet. In dieser Aufforderung wurde auch auf die Strafbarkeit bei Nichterteilung dieser Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass ein Recht auf Auskunftsverweigerung nicht besteht. Die Lenkeranfrage wurde der Beschwerdeführerin nachweislich am 23. Dezember

2017 zugestellt. Die Beschwerdeführerin unterlies es jedoch, innerhalb der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Frist von 2 Wochen nach Zustellung eine Auskunft zu erteilen.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2018. Soweit dieser strittig ist (konkret: die Lenkereigenschaft), ergibt sich dieser aufgrund folgender Überlegungen:

Wenngleich die Beschwerdeführerin wiederholt darauf hinweist, den Pkw nicht selbst gelenkt zu haben und sich hinsichtlich eines möglichen Fahrzeuglenkers bzw. einer -lenkerin auf das ihr nach deutschem Recht zukommende Zeugnisverweigerungsrecht beruft, so vermag sie damit ihrem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu

ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schuss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes (hier: Kaufinteressent im Rahmen einer Probefahrt). Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen der Beschwerdeführerin als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Die Beschwerdeführerin hat im gesamten Verfahren keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihr - den auf sie zugelassenen Pkw gelenkt hat. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat sie keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht wäre von der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen, dass sie bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat sie nicht getan, sondern in mehreren Schriftsätzen hinsichtlich des möglichen Lenkers kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die ihre eigene Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt ihrer Behauptung, nämlich den Pkw nicht gelenkt zu haben, zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin an der mündlichen Verhandlung - unentschuldigt – nicht teilgenommen, weshalb sich das Verwaltungsgericht auch keinen persönlichen Eindruck von ihrer Glaubwürdigkeit verschaffen konnte.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte die Beschwerdeführerin somit glaubhaft vermitteln, ihr Kfz nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihr gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr ihre eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Wäre das Fahrzeug tatsächlich jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es der Beschwerdeführerin möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht Personen zum Lenken überlassen wird, die einem unbekannt sind.

Es ist daher durchaus nicht lebensfremd vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Die Beschwerdeführerin hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die Beschwerdeführerin das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte. Die Beschwerdeführerin vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass sie als Fahrzeuglenkerin ausscheidet.

Zum Vorwurf der Geschwindigkeitsüberschreitung hat die Beschwerdeführerin kein Vorbringen erstattet. So bestritt sie weder das Ausmaß der ihr vorgeworfenen Überschreitung noch hat sie den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden.

Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen PA-MW 430 im ankommenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Ort, Datum und Uhrzeit der Messung (Schärding, xstraße – Einmündung xweg, 27. August 2017, 16:02:59 Uhr) und die gemessene Geschwindigkeit von 54 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118) handelt es sich beim Messsystem Poliscan Speed um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und von der Beschwerdeführerin als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen X (D) verwirklicht anzusehen.

Hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist in freier Beweiswürdigung anzumerken, dass von der belangten Behörde eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten wurde, wobei aktenkundig feststeht, dass die Beschwerdeführerin weder eine Lenkerauskunft erteilt noch eine Auskunftsperson benannt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskunft darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach den Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

1.2. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeits-beschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes

erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, oder 4 zu betrafen ist.

2.1 Nach der sich darstellenden Aktenlage steht unzweifelhaft fest, dass die Beschwerdeführerin dem mit 18. Dezember 2017 datierten und ihr am 23. Dezember 2017 zugekommenen Auskunftsersuchen der belangten Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht entsprochen hat, weshalb sie das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte.

Auch wenn die Beschwerdeführerin deutsche Staatsangehörige ist und ihr Pkw in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, kann sie sich nicht mit Erfolg auf ihr in ihrem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten. Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

2.2. Überdies ist – wie unter II.2 und 3. dargestellt - erwiesen anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin den auf sie zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X (D) am 27. August 2017 um 16:02 Uhr selbst lenkte und die am Tatort, welcher innerhalb des Ortsgebietes liegt, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h abzüglich der Messtoleranz um 21 km/h überschritt. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher ebenso erfüllt.

Sofern der Beschwerdeführerin im Spruch des Straferkenntnisses eine Überschreitung im Ausmaß von 24 km/h vorgeworfen wird, so handelt es sich dabei ganz offenkundig um einen Schreibfehler, stellt dieser Wert doch das Geschwindigkeitsausmaß ohne Abzug der Messtoleranz dar und war daher diesbezüglich eine entsprechende Spruchkorrektur auf 21 km/h vorzunehmen. Dies war auch zulässig, da durch die ergangene Strafverfügung der Behörde vom 4. Dezember 2017 eine richtige und damit taugliche und auch rechtzeitige Verfolgungshandlung vorliegt. Überdies ist im Zeitpunkt dieser Entscheidung Verfolgungsverjährung gemäß § 31 Abs. 1 VStG noch nicht eingetreten und stellt das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung kein Tatbestandsmerkmal des § 52 lit. a Z 10a StVO dar (VwGH 15. November 1989, 89/03/0274).

2.3. Bei der Nichtbefolgung der Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs. 2 KFG einerseits und der Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO handelt es sich um verschiedene selbständige Taten, durch die mehrere Verwaltungsübertretungen begangen werden, für die nach § 22 Abs. 1 VStG die Strafen nebeneinander zu verhängen sind (VwGH 20. Dezember 1996, 96/02/0475). Eine Bestrafung wegen der einer Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG zugrundeliegenden strafbaren Handlung

hindert nicht eine Bestrafung nach § 103 Abs. 2 KFG, ebenso wenig, wie dies umgekehrt der Fall ist (VwGH 24. September 1987, 87/02/0089).

2.4. Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin an den Übertretungen ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist der Beschwerdeführerin mit ihrer Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten in beiden Fällen auch subjektiv zu verantworten.

Dass der Beschwerdeführerin die inländischen Rechtsnormen und deren Unterschiede zur deutschen Gesetzgebung möglicherweise unbekannt waren, kann sie nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des überlassenen Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18. September 2000, 99/17/0192). Die Beschwerdeführerin wurde im Rahmen der ergangenen Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Recht auf Auskunftsverweigerung besteht.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. Die Beschwerdeführerin verfügt nach den – trotz nachweislicher Aufforderung – unwidersprochen gebliebenen Schätzwerten der belangten Behörde über ein monatliches Einkommen iHv 1.500 Euro netto, besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

Strafmildernd wurde ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Zweck der Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist es, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige Erhebungen und umfangreiche Nachforschungen zu ermöglichen (VwGH 19. Dezember 2014, 2014/02/0081). Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in Höhe von jeweils 70 Euro jedenfalls tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um die Beschwerdeführerin auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinzuweisen und von künftigen einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die festgesetzten Geldstrafen wurden im untersten Bereich des jeweiligen gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt und wurden auch die Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt. Für eine Strafherabsetzung findet sich daher kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Beschwerdeführerin die Bezahlung der Verwaltungsstrafen – ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung – jedenfalls ermöglichen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren – worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses auch zutreffend hingewiesen wurde – mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag idHv insgesamt 28 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der (ordentlichen) Revision:

Zu § 103 Abs. 2 KFG:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 103 Abs. 2 KFG ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu § 52 lit. a Z 10a StVO:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Annahme der Täterschaft (Lenkereigenschaft) ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu § 103 Abs. 2 KFG:
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Zu § 52 lit. a Z 10a StVO:
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter